

Tabak-Arbeiter

Organ d. Deutsch. Tabakarbeiter-Verbandes

Bremen, den 5. April 1924 / Nr. 14

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
Der monatl. Bezugspreis beträgt 20 Pf. Schlüsselzahl Deutsch. Buchh. ohne Bringer-
lohn. — Redaktionsgeschäft Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.
Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Delchmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalstiel & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon:
Amt Roland 6046. — Gelb- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen,
An der Weide 201. — Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamburg. — Bank-
konto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumverein m. b. H.,
Hamburg. — Verbandsausschuss: L. Schoene, Hamburg, Besenbäckerhof, Strom. 4540.

Am 5. April ist der 14. Wochenbeitrag fällig.

Das neue Schlichtungswesen.

I.

Wie entnehmen die nachstehenden Darlegungen dem von mir verfassten Buch: „Das neue Schlichtungswesen, ein Wegweiser für Betriebsräte und Beisitzer“.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 hat eine völlige Umgestaltung des bisherigen Schlichtungswesens zur Folge. Die Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 enthält weiterhin Verfahrensvorschläge, welche erheblich von der bisherigen Uebung abweichen und dem Schlichtungsverfahren einen prozeßrechtlichen Charakter verleihen, weil die Vorschriften des Gewerbege richtsgesetzes und für das Verfahren vor den Gewerbegerichten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung finden.

Angestellten- und Arbeiterräte sowie die Beisitzer in den zur Entscheidung von Streitfällen berufenen Stellen stehen sich dadurch vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Grob besondere aber wird es den einzelnen Arbeitnehmern kaum mehr möglich sein, sich durch das Labyrinth formeller und materieller Rechtsbestimmungen hindurchzufinden, so daß sie sich schon dadurch zum Abschluß an ihre Berufsorganisation veranlaßt sehen mühten, damit ihnen eine sachverständige Vertretung ihrer Rechte gewährleistet wird.

Mit nachstehenden Ausführungen wollen wir die Betriebsräte und Beisitzer in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihnen einen Leitfaden in die Hand geben, der es ihnen ermöglichen soll, die Interessen der Arbeitnehmerschaft wirksam zu vertreten.

I. Allgemeines.

Die Verordnung über das Schlichtungswesen unterscheidet Gesamtstreitigkeiten und Einzelstreitigkeiten. Zur Erledigung der ersten sind neue Schlichtungsstellen errichtet und für größere Wirtschaftsbezirke Schlichter bestellt. Für die Erledigung der Einzelstreitigkeiten sind ausschließlich die Arbeitsgerichte zuständig, an deren Stelle bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte das Kaufmanns- und Gewerbegericht treten. Artikel II der Verordnung zählt die Arten der Einzelstreitfälle auf, die wir weiter unten noch behandeln. In bezug auf solche sei gleich an dieser Stelle betont, daß Einsprüche gegen Kündigungen und Entlassungen auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 nicht mehr in Frage kommen. Die wesentlichen Teile dieser Verordnung waren bereits durch die Ergänzungsverordnung vom 15. Oktober 1923 zur Verordnung über Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 aufgehoben, durch Artikel III § 3 der Schlichtungsverordnung ist ihre Rechtswirksamkeit vollkommen beseitigt. — Bei Verlezung der Bestimmungen der Verordnungen über Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 und 15. Oktober 1923 kommt weder ein Einspruch beim Schlichtungsausschuß, noch beim Schlichter, noch beim Gewerbe- oder Kaufmannsgericht als Schlichtungsstellen in Betracht. Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt im wesentlichen dem Demobilisierungskommissar, der seine Zustimmung zu gänzlichen oder teilweisen Betriebsabbrüchen und -stilllegungen und zu Entlassungen von Arbeitnehmern aus diesem Anlaß zu geben hat. Entlassungen in einem Maße, wie sie in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu a) und b) der Verordnung vom 8. November 1920 näher bezeichnet sind, sind unwirksam, wenn die Vorschrift des § 1 Abs. 2

der Verordnung (Anzeigepflicht und Einhaltung der Sperrfristen) verletzt sind und der Demobilisierungskommissar die Zustimmung zu den Entlassungen nicht gegeben hat. Es ist deshalb nicht erforderlich, in solchen Fällen sofort bei Ausspruch der Kündigung den Arbeitgeber auf die Verlezung der Vorschriften hinzuweisen, weil sonst der Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist das Verfaßte noch nachholen und bis zum Endtermin der ausgesprochenen Kündigung auch noch die Zustimmung des Demobilisierungskommissars zur Entlassung erhalten kann. Ergibt sich, daß bis zum Tage der Entlassung die Zustimmung des Demobilisierungskommissars nicht erzielt ist, so hat der Arbeitnehmer einen Vertragsanspruch in der Form, daß er im Falle der Ablehnung seiner Weiterbeschäftigung seine Gehaltsansprüche im Wege der Klage bei dem Kaufmanns- oder Gewerbegericht geltend machen muß. Der Gehaltsanspruch besteht so lange, bis eine rechtswirksame Kündigung vorliegt. — Die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 ist nur noch hinsichtlich ihres ersten Abschnittes in Geltung, der die §§ 1 bis 6 umfaßt und lediglich noch das Tarifrecht behandelt. Im übrigen ist diese Verordnung aufgehoben.

II. Die Schlichtungsverordnung.

Sie behandelt im ersten Abschnitt den Neuaufbau des Schlichtungswesens, die Errichtung der Schlichtungsstellen und deren Aufgaben. Die Verordnung stellt noch nicht die endgültige Regelung im Gesetzwege dar, sie ist ein Provisorium und als Zwischenlösung gedacht, weil der Zeitpunkt noch nicht feststeht, zu dem der endgültige Entwurf der Schlichtungsordnung im Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsgesetz verabschiedet werden wird.

Es sind Schlichtungsausschüsse zu errichten und Schlichter zu bestellen. Die Schlichtungsausschüsse setzen sich aus einem oder mehreren unparteiischen Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Stellvertretern zusammen.

Bei der Auswahl der zu berufenden unparteiischen Vorsitzenden und der Schlichter sind die Wünsche der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zu berücksichtigen. Unparteiische Vorsitzende und Schlichter haben die Eigenschaft öffentlicher Beamten, stehen aber in einem Kündigungsverhältnis. Die Beisitzer müssen das 24. Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Schlichtungsausschusses ihren Betriebs- oder Wohnsitz haben. Fachkammern sind nur durch berufskundige Beisitzer zu besetzen. Der Begriff „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer“ ist der Vorschrift des § 12 BGB angepaßt. Angestellte wirtschaftlicher Verbände sind ebenfalls als Beisitzer zugelassen.

Die Berufung der Beisitzer erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen, die von den Arbeitnehmerorganisationen getrennt für Arbeitnehmer und Angestellte aufzustellen sind. Unterläßt die eine oder andere Seite die Einreichung von Vorschlagslisten, oder unterbleibt die Einreichung absichtlich, so hat die oberste Landesbehörde in diesem Falle die Beisitzer nach eigener Auswahl zu berufen, wobei sie in Rücksicht auf die Beziehung von Fachkammern die einzelnen Berufszweige nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung innerhalb des Bezirks angemessen berücksichtigen soll. In der Ausübung dieser staatsbürgerschen Pflichten dürfen die Arbeitnehmerbeisitzer im Sinne des Art. 160 der Reichsverfassung nicht beschränkt werden.

Sowohl die Schlichtungsausschüsse als auch die Schlichter bilden Schlichtungskammern, die im ersten Falle aus dem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, im zweiten Falle aus dem Schlichter und Beisitzern gleicher Zahl zusammengesetzt sind. (Wortsetzung folgt.)

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Verhandlungsniederstschrift über die Sitzung des Zentralen Tarifausschusses der deutschen Zigarrenhersteller vom 29. März in Eisenach. Hotel Kaiserhof.

1. Der Bezirkstarifvertrag Süddeutschland wird genehmigt mit der Maßgabe, daß die Ortsklasse 4 aufgestrichen wird, da die dort ausgeführten Orte zu Heidelberg bzw. Mannheim gehören.

2. Der Bezirkstarifvertrag Westfalen wird genehmigt.

3. Der Bezirkstarifvertrag Oberhessen wird genehmigt. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der § 3 auf Seite 12 des Bezirkstarifvertrages so auszulegen ist, daß bei den dort erwähnten Verhandlungen der Versuch gemacht werden soll, Bestimmungen zu schaffen, die ein Auslaufen der ganzen Abzugsfrage zur Folge haben sollen.

4. Der Bezirkstarifvertrag Hamburg wird genehmigt.

5. Der Bezirkstarifvertrag Sachsen wird genehmigt, nachdem die Ziffer 7 der Verhandlungsniederschrift durch Zurückziehung des dort erwähnten Antrages erledigt ist.

6. Der Bezirkstarifvertrag Bremen wird genehmigt mit der Maßgabe, daß die Orte Sulingen und Barenburg in Ortsklasse II und der Ort Siedenburg in Ortsklasse I eingereiht wird.

7. Der Bezirkstarifvertrag Brandenburg-Pommern wird genehmigt mit der Maßgabe, daß bei den Einlageripperlöhnen eine Rendierung erfolgt und zwar werden erhöht die Löhne für Island, Domingo, Carmen,

großbl. Java von 6 S auf 7 S
für kleinbl. Java von 7,5 S auf 8,5 S
für großbl. Brasil von 8 S auf 10 S

für Havana, Mexiko, kleinbl. Sumatra, Brasil und Strofen von 9 S auf 11,5 S
Diese Sätze gelten für die Ortsklasse I; für die übrigen Ortsklassen erhöhen sie sich um den betreffenden Ortszuschlag.

8. Der Bezirkstarifvertrag Sieben wird genehmigt. Über die Abrundung der Löhne wird vereinbart, daß bei den Zigarrenmacherlöhnen der Endlohn auf volle 5 S auf- bezw. abgerundet wird (von 2,5 ab auf 5); im übrigen erfolgt Abrundung auf volle Pfennige (von 0,5 ab auf 1).

9. Der Bezirkstarifvertrag Untermain wird genehmigt, nachdem der Antrag auf Erweiterung des Ortes König von der Ortsklasse mit 7 Proz. in die mit 9 Proz. zurückgezogen ist und vereinbart ist, daß die Firmen, die bisher schon im König einen höheren Ortszuschlag gezahlt haben, diesen höheren Zuflieg auch weiterhin zu zahlen haben.

10. Der Bezirkstarifvertrag Düsseldorf-Köln wird genehmigt, nachdem über die Ortsklasseneinteilung folgendes verändert ist:

Ortsklasse I (kein Ortszuschlag, sogen. Nullklasse), Orte wie bisher.

Ortsklasse II (6 Proz. Zuflieg), Orte wie bisher, jedoch ohne Brüssel.

Ortsklasse III (10 Proz. Zuflieg), Barmen, Neuk, Bonn, Solingen, Mülheim-Ehren, München-Gladbach, Rheindorf.

Ortsklasse IV (17 Proz. Zuflieg), Eickfeld, Duisburg, Tüddeldorf, Überrild, Elten, Oberhausen.

Ortsklasse V (25 Proz. Zuflieg), Köln.

11. Der Bezirkstarifvertrag Wachen-Trier-Siegen und die dazu gehörigen Protokolle vom 27. März werden genehmigt.

12. Der Bezirkstarifvertrag Mitteldeutsch-

-Ldt. wird genehmigt, nachdem folgendes vereinbart ist:

1. Unterlinie für Ergänzendecken zu zulegenden Akkordsummen getroffene Abstimmung 2 über Zustimmung für Zurichtung an den Zigarrenmacher zu vertheilen, daß die zu zahlenden Akkordsummen nicht erhöht werden, welche bei der Zurichtung im Mittelstand auf die einzelnen Firmen durch den Bezirkstarifvertrag aufgeteilt sind.

2. Es kann nicht die Ortsklasse III, welche auf dem Gemeindegebiet, Trier, Siegen, Kreis Siegen, Siegen-Dören, Tüddeldorf, Elten, Oberhausen, aufgestrichen ist, auf die Klasse II unterteilt werden.

Es kommen in die Ortsklasse IV: Bovenden, Frankenhäuser, Uslar, Walsungen, Bad Leutenberg.

Es kommen in die Ortsklasse V: Coburg, Nordhausen, Weimar.

3. Der letzte Absatz der Schlussbestimmungen im Bezirkstarifvertrag vom 1. 3. wird hiermit aufgehoben.

13. Für den abzuschließenden Bezirkstarifvertrag Nordost wird folgendes vereinbart:

1. Die Reichsgrundlöhne mit Ausnahme der Zeillöhne werden um 5 Prozent erniedrigt.

2. Die sich daraus ergebenden Löhne erhöhen sich um die Ortsklassenzuschläge der folgenden Ortsklasseneinteilung:

0 Proz.: Marburg, Braunsberg, Warburg, Deutsch-Gülen.

3 Proz.: Elbing.

7 Proz.: Königsberg i. Pr.

3. In Elbing ist die Frage zu prüfen, ob nicht ein Sonderabschlag für Hebelpresse und dafür ein Sonderzuschlag für Hand- und Pennalarbeit notwendig ist.

4. Der Einspruch gegen die Verbindlichkeitserklärung des Reichstarifvertrages wird sofort nach Abschluß des Bezirkstarifvertrages zurückgezogen.

14. Der Bezirkstarifvertrag Schlesien wird genehmigt.

15. Alle Streitpunkte bezüglich Arbeitszeit und Überstundenzuschlag für die Zeit vom 1. Februar bis zum 2. März sind erledigt. Solche Streitigkeiten betreffende Verfahren vor Gewerbeberichten, Schlichtungsausschüssen und Vergleichen sind rüdigängig zu machen, neue dürfen nicht anhängig gemacht werden.

Unterschriften.

Wie aus der vorstehend abgedruckten Verhandlungsniederschrift ersichtlich, ist es nunmehr, abgesehen von Nordost, in allen Bezirken zum Abschluß von Bezirkstarifverträgen gekommen, welche die Genehmigung des Zentralen Tarifausschusses gefunden haben. Soweit die vereinbarten Ortszuschläge in Betracht kommen, ist über die meisten Bezirke schon berichtet worden. Nachzufragen bleiben noch die Bezirke:

Wachsen-Trier-Coblenz. (Bezirkszuschlag 8, bisher 6 Prozent.) Die bisherigen 6 Ortsklassen mit 0, 2, 3½, 5½, 12 und 14 Prozent Ortszuschlag bleiben bestehen.

Düsseldorf-Köln. (Bezirkszuschlag unverändert 10 Prozent) Für die früheren 4 Ortsklassen mit 0, 3½, 7 und 10 Prozent Ortszuschlag sind 5 Ortsklassen mit den in der Verhandlungsniederschrift genannten Ortszuschlägen geschaffen worden.

Schlesien. (Unverändert ohne Bezirkszuschlag.) Vereinbart wurden 5 Ortsklassen mit 0, 3, 7, 10 und 14 Prozent Ortszuschlag, während bisher 6 Ortsklassen mit 0, 2½, 5, 7, 9 und 10 Prozent Ortszuschlag bestanden.

In Nordost, wo die Tarifverhandlungen am 9. April beginnen sollen, bestanden bisher 5 Ortsklassen mit 0, 1, 1½, 5 und 7 Prozent Ortszuschlag.

Aus der Zigarettenindustrie.

Zur Schlichtung des Arbeitsschichtstreits hat der Reichsarbeiterverband der Zigarettenindustrie das Reichsarbeitsministerium angerufen, welches die Eledigung der Angelegenheit dem Schlichter für den Schlichterbezirk Sachsen überwiesen hat. Dieser lädt nun zu Verhandlungen im Vorverschafften auf den 5. April nach dem Sachsischen Arbeitsministerium in Dresden ein. Über den Schiedsspruch oder das Ergebnis der Verhandlungen werden wir berichten. Die Zigarettenfabrikanten fordern bekanntlich die Einführung einer 50stündigen Wochenarbeitszeit.

Berbandsteil.

Die Statistischen Karten wie nicht grau, wie es im Begeleitblatt und im "Tabak-Arbeiter" erscheinen werde, sondern weiß sind müssen von allen Zahlstellen genau ausgefüllt und sofort eingesandt werden. Auch die Zahlstellen, die keine arbeitslosen Mitglieder haben, müssen eine Statistik ableisten.

Gesucht werden:

1. Bei Sattler nach Einingworth. Nachfragen bei Gottlob Löhr, Altona (Hfb). Lohnerfeldstraße 43, II, 1.

2. Bei Böttcherinnen nach Mainz. Nachfragen bei Willi Böttcher, Main Strasse, Güterstr. 5. Mehlstellen werden berichtet. 3. Zigarettenarbeiter (eigene Personalrechner), die Lust haben, nicht zu arbeiten, und Schätzungen darüber zu liefern, können dies bei der Firma H. G. Müller, Mainz, am 1. April, im Büro der Firma, im Hause Nr. 10, im 1. Stock, Zimmer 39.